



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **Information für Schulen und Kindertagesstätten zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 IfSG im Fall von Schulschließungen oder Quarantäne von Schulklassen bzw. Gruppen von Kindertageseinrichtungen**

Stand: 13.10.2020

Mit § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Erstattungsanspruch im IfSG aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstaufschlag erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 56 Abs. 1a IfSG ist dahingehend auszulegen, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG in folgenden Fällen zu leisten ist:

- Schließung der gesamten Einrichtung durch die zuständige Behörde
- Anordnung einer Absonderung (Quarantäne) gegenüber einzelnen Klassen oder Gruppen von Schülern einer Schule bzw. gegenüber einer oder mehreren Gruppe(n) einer Kindertageseinrichtung durch die zuständige Behörde. Insoweit wird eine (Teil-) Schließung der Einrichtung angenommen.

Diese Auslegung gilt für alle Einrichtungsschließungen und Absonderungsanordnungen ab dem Ende der Pfingstferien (15. Juni 2020). Etwaige bereits beschiedene Anträge sollen wieder aufgegriffen werden.

Dagegen kann ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG nicht entstehen, sofern die Entscheidung über eine Klassenschließung oder Schließung der Einrichtung (bzw. sonstige organisatorische Maßnahmen) von der Schulleitung bzw. der Leitung der

Kindertageseinrichtung oder deren Träger getroffen wird. Hierbei würde es sich um Maßnahmen aus anderen (z.B. personellen) Gründen handeln, die entschädigungsrechtlich unbeachtlich sind. Zudem würde insoweit nicht die „zuständige Behörde“ (Ortspolizeibehörde, Gesundheitsamt, Landesregierung) im Sinne des § 56 Abs. 1 a IfSG handeln.

Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG entsteht ebenfalls nicht, wenn das Kind Adressat einer Quarantäneanordnung ist, weil es außerhalb der Schule/KiTa Kontaktperson eines Covid-19-Infizierten war, etwa im Sportverein oder auf einem Kindergeburtstag. Insofern liegt keine (Teil-) Schließung der Einrichtung vor.

Anträge an die zuständigen vier Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Tübingen und Freiburg können über das ländergemeinsame **Online-Portal [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)** eingereicht werden. Betroffene finden dort weitere Informationen sowie die genauen Anspruchsvoraussetzungen.

Dem Online-Antrag nach § 56 Abs. 1a IfSG ist als notwendige Voraussetzung eine ausgefüllte sogenannte „Negativbescheinigung“ beizufügen. Diese ist von der Schule oder Kindertageseinrichtung auszufüllen. Darin ist anzukreuzen, ob es sich beispielsweise um die Schließung einer Einrichtung durch die zuständige Behörde, um eine Quarantäneanordnung gegenüber einer Klasse oder eine Schließung durch die Schulleitung handelt, vgl. Anlage. Dieses aktualisierte Formular wird schnellstmöglich auf dem Online-Portal zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise:

Der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG tritt zum 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft. Es können daher – sollte der Gesetzgeber nicht doch noch aktiv werden – keine Entschädigungen mehr für ab dem 1. Januar 2021 erfolgte Schulschließungen oder Klassenschließungen bzw. Schließung von Gruppen in Kindertagesstätten gewährt werden.

Wesentliche Voraussetzungen der Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a sind:

- Die Kindertagesstätte oder Schule des Kindes wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.
- Kein Anspruch besteht für gesetzlichen Feiertage, Schul- oder Kitaferien in den Betreuungszeiträumen, während derer die Einrichtungen ohnehin geschlossen gewesen wären.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder benötigt besondere Hilfe (zum Beispiel aufgrund einer Behinderung).

□ Es gab keine Möglichkeit, eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes herzustellen (zum Beispiel durch das andere Elternteil).

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 a IfSG beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens. Sie ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2016 Euro begrenzt. Bei Arbeitnehmern erfolgt die Antragstellung durch die Arbeitgeber, da diese den Entschädigungsanspruch in Vorleistung an die Arbeitnehmer für längstens sechs Wochen auszubezahlen haben. Ab der siebten Woche erfolgt die Antragstellung durch den Arbeitnehmer selbst. Die Antragsfrist beträgt jeweils ein Jahr.